

► Redaktion Erbfolgebesteuerung

### Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben gute Neuigkeiten für Sie: Es bleibt alles beim Alten! Allein aus technischen Gründen werden Sie in 2017 erstmals 12 statt wie bisher 10 Ausgaben der *ErbBstg Erbfolgebesteuerung* erhalten!

- **Bis Ende 2016:** Bisher haben Sie für 230 EUR 10 Ausgaben mit 28 bis 32 Seiten pro Ausgabe erhalten.
- **Ab dem Jahr 2017:** Nun bekommen Sie 12 Ausgaben mit 24 bis 28 Seiten pro Ausgabe für 231 EUR.

**Unverändert gilt:** Jeden Monat informieren wir Sie über die aktuelle Rechtsprechung und analysieren die damit verbundenen Konsequenzen, in wertvollen Gestaltungshinweisen werden die gesammelten Erfahrungen Ihrer Kollegen wiedergegeben sowie komplexe Sachverhalte anhand von Musterfällen anschaulich erläutert und die Lösung Schritt für Schritt ermittelt. Auch Ihren Fall lassen wir gerne von unseren Autoren aufbereiten. Viel Erfolg im Neuen Jahr wünscht Ihnen die Redaktion Erbfolgebesteuerung.

► Bundesfinanzhof

### Erbe darf KiSt des Erblassers als Sonderausgabe abziehen

| Im Jahr 2011 wurde die Steuerfestsetzung für das Jahr 2007 des im Jahr 2009 verstorbenen Erblassers E geändert, wodurch sich KiSt-Nachforderungen ergaben. Die Klägerin K leistete die auf sie gemäß ihrem Erbanteil entfallende KiSt-Nachzahlung und begehrte hierfür den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Das FA lehnte ab. |

Der BFH folgte der K (BFH 21.7.16, X R 43/13, Abruf-Nr. 189941). Nach § 1967 Abs. 1 BGB haften die Erben für die Nachlassverbindlichkeiten. Als Erbin ist K damit mit dem Erbfall in die steuerschuldrechtliche Position des Erblassers eingetreten (§ 45 Abs. 1 AO). Da im Streitfall weder Nachlassverwaltung angeordnet noch das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet worden ist, der K weder die Dürtigkeitseinrede (§ 1990 BGB) noch die Einrede der Überbeschwerung (§ 1992 BGB) zusteht, hatte sie für die KiSt als Nachlassverbindlichkeit unbeschränkt, also nicht nur mit dem Nachlass einzustehen, sondern auch mit ihrem Eigenvermögen. Dazu Folgendes:

- Erstattungen überzahlter KiSt des Erblassers wären auf Zahlungen des Erben anzurechnen und würden dessen Sonderausgabenabzug schmälern.
- Die Entscheidung zum Spendenabzug (BFH 21.10.08, X R 44/05, BFH/NV 09, 375), wonach der Spendenvortrag des Erblassers beim Erben nicht zu berücksichtigen ist, kann nicht auf den KiSt-Abzug übertragen werden. Denn im Gegensatz zur maßgeblichen tatsächlichen Zahlung bei § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG knüpft § 10b Abs. 1 S. 1 EStG mit den „Zuwendungen“ über die bloße Zahlung hinausgehend an eine besondere Widmung der Leistung zu einem bestimmten Zweck an.

Neu ab 2017: Sie bekommen 12 statt 10 Ausgaben der Erbfolgebesteuerung

Kläger als Erbe hat mit dem Eigenvermögen für die KiSt einzustehen

Erstattungen überzahlter KiSt

Für den Spendenabzug gilt etwas anderes